Stenographisches Protokoll.

4. Sitzung der III. Session der IV. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 18. Dezember 1947.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 23).
2. Mitteilung des Einlaufes (S. 23).
3. Verhandlung:

Antrag, betreffend Teuerungszuschlag für die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen und außerordentlichen Pensionszulagen (Gnadengaben): Berichterstatter Abg. Glaninger (S. 24); Abstimmung (S. 25).

Antrag, betreffend Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Vitis mit Beginn des Schuljahres 1948/49: Berichterstatter Abgeordneter Kaindl (S. 25); Abstimmung (S. 25).

Antrag, betreffend die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen (Ankündigungsabgabegesetz): Berichterstatter Abgeordneter Dr. Steingötter (S. 25); Abstimmung (S. 26).

Antrag, betreffend Übernahme der Agenden der „Volkssolidarität Niederösterreich" durch die niederösterreichische Landesverwaltung: Berichterstatter Abg. Staffa (S. 26); Abstimmung (S. 28).

Antrag, betreffend Schadenfeuer in der Gemeinde Wiesmath, Rotte Beistein: Berichterstatter Abg. Zach (S. 28); Abstimmung (S. 28).

Antrag, betreffend die Behandlung von Gesuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an kriegsgefangene Personen im Falle Einbringung durch ihre Ehefrauen oder durch Abwesenheitskuratoren: Berichterstatter Abg. Dr. Riel (S. 28 und S. 34); Redner: Abgeordneter Staffa (S. 29), Abg. Zach (S. 30), Landeshauptmann Reither (S. 31), Landeshauptmannstellvertreter Popp (S. 32); Abstimmung (S. 34).

Antrag, betreffend Beihilfen aus Mitteln der Sühneabgabe an bombengeschädigte Personen zum Wiederaufbau und zur Einrichtung von Wohnungen: Berichterstatter Abg. Bartik (S. 34); Abstimmung (S. 34).

Antrag, betreffend das Ersuchen des Bezirksgerichtes Melk um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton Glaninger wegen Ehrenbeleidigung: Berichterstatter Abg. Dr. Riel (S. 34 und S. 36), Redner: Abgeordneter Endl (S. 35); Abstimmung (S. 36).

PRÄSIDENT *(um 14 Uhr 43 Minuten):* Ich eröffne die Sitzung.

Die Protokolle der letzten Sitzung und der vertraulichen Sitzung sind geschäftsordnungsmäßig aufgelegen; sie sind unbeanständet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Ich habe die in den gestrigen Ausschüssen behandelten Geschäftsstücke zum Teil auf eine Nachtragstagesordnung stellen lassen und ersuche um die Zustimmung des Hauses zu dieser Maßnahme. *(Nach einer Pause.)* Keine Einwendung. Die Nachtragstagesordnung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER *(liest):*

Vorlage der Landesregierung, betreffend Regulierung des Großen Kamp. (Antrag der Abgeordneten Waltner, Naderer, Dr. Riel, Schöberl, Mitterhauser, Kaufmann und Genossen vom 19. Juni 1946.)

Vorlage der Landesregierung, betreffend Instandsetzung der beschädigten Dämme und der Hilfsgräben der Pulkau im Bezirk Retz und Haugsdorf infolge Hochwassers. (Antrag der Abgeordneten Wallig, Legerer, Mitterhauser, Theuringer, Naderer, Romsy und Genossen vom 27. März 1947.)

Vorlage der Landesregierung, betreffend Fortsetzung der Regulierung des Göllersbaches. (Antrag der Abgeordneten Wallig, Steinböck, Mitterhauser, Romsy, Naderer, Schwarzott und Genossen vom 2. April 1947.)

Vorlage der Landesregierung, betreffend Instandsetzung des Staasdorfer Wehres in der Kleinen Tulln. (Antrag der Abgeordneten Stern, Dr. Steingötter, Steirer, Gaßner, Zettel und Genossen vom 25. April 1947.)

Vorlage der Landesregierung, betreffend Regulierung der Triesting in den Gemeinden Enzesfeld, Hirtenberg, St. Veit, Berndorf, Pottenstein, Fahrafeld und Weißenbach an der Triesting. (Antrag der Abgeordneten Haller, Dienbauer, Kuchner, Theuringer, Schwarzott, Findner, Zach und Genossen vom 2. April 1947.)

Vorlage der Landesregierung, betreffend Durchführung der Kanalisierung längs der Landstraße I/38 (Langenlebarner Straße) und Bezirksstraße II/244 (Königstettener Straße) im Stadtgebiet Tulln. (Antrag der Abgeordneten Stern, Dr. Steingötter, Steirer, Gaßner, Zettel und Genossen vom 25. April 1947.)

Vorlage der Landesregierung, betreffend Durchführung von Pflasterungen auf Teilen der Bezirksstraße II/242 (Staasdorfer Straße) und Bezirksstraße III/13 (Frauenhofener Straße) sowie Trassenänderung hinsichtlich der Einmündung in die Bezirksstraße II/244 (Königstettener Straße). (Antrag der Abgeordneten Stern, Dr. Steingötter, Steirer, Gaßner, Zettel und Genossen vom 25. April 1947.)

Vorlage der Landesregierung, betreffend Budgetprovisorium bei der niederösterreichischen Landesverwaltung für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1948.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Virement von Kapitel V auf Kapitel IV des a. o. Landesvoranschlages 1947.

Bezirksgericht Melk, Ger.-Abt. 1, Zahl U 847/47/3 vom 4. Dezember 1947, betreffend Ehrenbeleidigungsklage gegen Landtagsabgeordneten Anton Glaninger, Auslieferungsbegehren.

Antrag der Abgeordneten Endl, Bartik, Findner, Tesar, Dienbauer, Romsy und Genossen, betreffend die Neuregelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse des ständigen niederösterreichischen Straßen- und Flußaufsichtspersonals.

Antrag der Abgeordneten Ing. Kargl, Götzl, Schwarzott, Kuchner, Tesar, Legerer und Genossen, betreffend Gewährung zinsenloser Darlehen und Uebernahme des Zinsendienstes für bereits aufgenommene Darlehen zwecks Förderung der Wiederinstandsetzung und der Ausgestaltung kriegsgeschädigter Betriebe der gewerblichen Wirtschaft in Niederösterreich.

Antrag der Abgeordneten Sigmund, Dr. Steingötter, Steirer, Stern, Traxler und Genossen, betreffend Bau eines Güterweges von Reith-Annaberg nach Erlaufboden.

Antrag der Abgeordneten Dr. Steingötter, Steirer, Sigmund, Traxler, Stern und Genossen, betreffend die Wiederherstellung der Bezirksstraße St. Pölten — Böheimkirchen — Neulengbach—Wien.

Antrag der Abgeordneten Steirer, Dr. Steingötter, Sigmund, Stern, Traxler und Genossen, betreffend Wiederinstandsetzung der Bezirksstraße Ober-Grafendorf—Kirchberg—Pielach in der Teilstrecke von Klangen bis Kammerhof.

Antrag der Abgeordneten Gaßner, Zettel, Kren, Nimetz, Kuba und Genossen, betreffend Vorkehrungen zur Freihaltung der Bezirksstraßen im Bezirk Zwettl vor Schneeverwehungen.

Antrag der Abgeordneten Gaßner, Zettel, Kren, Nimetz, Kuba und Genossen, betreffend Wiederinstandsetzung der Bezirksstraßen Schwarzenau—Hörmanns—Zwettl und Krems—Gföhl—Zwettl.

Antrag der Abgeordneten Vesely, Koppensteiner, Reif, Mentasti, Nimetz und Genossen, betreffend Novellierung des Gesetzes vom 24. November 1933, LGBl. für Niederösterreich Nr. 5, über die Regelung des Heilquellen- und Kurortewesens durch Aufnahme von Enteignungsbestimmungen.

Antrag der Abgeordneten Reif, Stern, Vesely, Buchinger, Wondrak und Genossen, betreffend die Einführung eines Pendelverkehres zwischen Wien-Franz-Josefs-Bahnhof und St. Andrä-Wördern.

PRÄSIDENT *(nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse):* Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Glaninger, die Verhandlung zur Zahl 362 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. GLANINGER: Ich habe betreffend Teuerungszuschlag für die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen und außerordentlichen Pensionszulagen (Gnadengaben) zu berichten.

Die niederösterreichische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 5. November 1947 beschlossen, dem Hohen Landtag einen Antrag auf Gewährung von Teuerungszuschlägen für die Empfänger von außerordentlichen Versorgungsgenüssen und außerordentlichen Pensionszulagen (Gnadengaben) zur Schlußfassung vorzulegen. Als Begründung hierfür beehrt sich die niederösterreichische Landesregierung nachstehendes anzuführen:

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 15. August 1947, Zl. 8175, den Empfängern außerordentlicher Versorgungsgenüsse und außerordentlicher Pensionszulagen ab 1. August 1947 bis auf weiteres einen monatlichen Teuerungszuschlag von 36 Prozent des außerordentlichen Versorgungsgenusses, bzw. der außerordentlichen Pensionszulage mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Berechnung dieses Zuschlages zu den außerordentlichen Versorgungsgenüssen außerordentliche Familienzulagen, die ausdrücklich als solche neben dem außerordentlichen Versorgungsgenuß bewilligt wurden, außer Betracht zu bleiben haben.

Diese Regelung erstreckt sich auf alle durch Organe des Bundes bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenüsse und außerordentlichen Versorgungszulagen. Die niederösterreichische Landesregierung erachtet es als ihre Pflicht, eine gleiche Maßnahme für die durch die niederösterreichische Landesregierung bewilligten Gnadengaben zu beantragen.

Derzeit gelangen 23 Gnadengaben zur Anweisung, die sich, wie folgt, gliedern:

bis 100 S	monatlich	17 Gnadengaben
von 101 bis 150 S	monatlich	4 Gnadengaben
von 151 bis 200 S	monatlich	1 Gnadengabe
von 201 bis 250 S	monatlich	1 Gnadengabe

Der Gesamtaufwand dieser Teuerungszuschläge würde jährlich 8100 S betragen.

Namens des Finanzausschusses stelle ich den Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Den Empfängern von außerordentlichen Versorgungsgenüssen und außerordentlichen Pensionszulagen (Gnadengaben) wird ab 1. August 1947 bis auf weiteres ein monatlicher Teuerungszuschlag von 36 Prozent (sechsunddreißig vom Hundert) des außerordentlichen Versorgungsgenusses, bzw. der außerordentlichen Pensionszulage (Gnadengabe) mit der Maßgabe bewilligt, daß bei der Berechnung dieses Zuschlages zu den außerordentlichen Versorgungsgenüssen (Gnadengaben) außerordentliche Familienzulagen, die ausdrücklich als solche neben dem außerordentlichen Versorgungsgenuß (Gnadengabe) bewilligt wurden, außer Betracht zu bleiben haben."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet *(Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Kaindl, die Verhandlung zur Zahl 360 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. KAINDL: Ich habe betreffend Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Vitis mit Beginn des Schuljahres 1948/49 zu berichten.

Der Notwendigkeit und Wichtigkeit der gegebenen Tatsachen entsprechend, hat der Gemeinderat von Vitis in seiner öffentlichen Sitzung vom 10. Oktober 1947 beschlossen, an die Landesregierung von Niederösterreich und an den Landesschulrat für Niederösterreich mit der Bitte heranzutreten, daß mit Beginn des Schuljahres 1948/49 in der Marktgemeinde Vitis eine Hauptschule errichtet werde.

Mit Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich immer mehr herausgestellt, daß neben der Volksschulbildung und der Mittelschulbildung die Bildung durch die Bürgerschule, bzw. Hauptschule eine unbedingte Notwendigkeit geworden ist. Ohne Hauptschulbildung kommt heute niemand mehr aus, der vorwärtsstrebt.

Vitis, ein sehr alter Ort, welcher schon im 13. Jahrhundert in der Geschichte genannt wurde, liegt im Bezirk Waidhofen an der Thaya, knapp an der Grenze der Bezirke Gmünd und Zwettl. Die Schule Vitis wird von Schülern dieser drei politischen Bezirke besucht. Der Arzt der Sanitätsgruppe Vitis, welcher 17 Ortschaften angehören, ist in Vitis. Vitis liegt an der Hauptstrecke der Franz-Josefs-Bahn Wien—Gmünd.

Folgende Volksschulen kommen für die Hauptschule in Vitis in Frage: Die Volksschulen von Vitis, Jaudling, Heinreichs, Echsenbach. Die Gemeinderäte dieser Orte haben in Gemeinderatsbeschlüssen und Ortsschulratsbeschlüssen die Notwendigkeit der Errichtung einer Hauptschule in Vitis betont und befürwortet. Außerdem sind die Ortschaften Klein-Gloms und Klein-Schönau, welche zur Volksschule Hirschbach gehören, an der Errichtung einer Hauptschule in Vitis interessiert.

Die Schüler für die Hauptschule in Vitis kommen aus 18 Ortschaften.

Für die Zeit, in welcher infolge Mangels an Baumaterialien an den Bau einer neuen Schule nicht gedacht werden kann, werden die Klassenzimmer und Nebenräume im Schulhaus Nr. 32 und im Gemeindehaus untergebracht, so daß dem Beginn der ersten Klasse Hauptschule im kommenden Schuljahr 1948/49 nichts im Wege steht.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, in der Marktgemeinde Vitis mit Beginn des Schuljahres 1948/49 eine Hauptschule zu errichten."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet *(Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 343 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Ich habe über die Einhebung einer Abgabe von öffentlichen Ankündigungen (Ankündigungsabgabegesetz) zu berichten.

Der Verfassungsausschuß hat in seiner Sitzung vom 11. November 1947 beschlossen, den vorliegenden Gesetzentwurf der niederösterreichischen Landesregierung wie folgt abzuändern:

In § 3, Abs. 3, dritte Zeile, entfallen die Worte: „In größerer Menge";

§ 3, Abs. 4, dritte Zeile, schließt mit den Worten: „ihren Wohnungen."

Im § 4, Abs. 4, dritte Zeile, wird das Höchstausmaß pro Monat mit 20 S für jede Ankündigung festgesetzt.

Analog diesem Beschlusse des Verfassungsausschusses wurde die Vorlage ausgebessert und die ausgebesserte Vorlage den Herren Abgeordneten zugesendet.

Hoher Landtag! Eine Ankündigungsabgabe wurde bereits mit dem Gesetz vom 21. März 1927 beschlossen. Dadurch wurden die niederösterreichischen Gemeinden ermächtigt, von öffentlichen Ankündigungen eine Abgabe einzuheben.

Mit der Einführung der Gewerbesteuer für die Gemeinden wurde aber dieses Gesetz in der nationalsozialistischen Ära wieder aufgehoben. Seit dem Jahre 1945 sind nun zahlreiche Gemeinden dahin vorstellig geworden, im Interesse der Gemeindefinanzen diese Ankündigungsabgabe wieder einzuführen. Das Gesetz wurde entsprechend der Zeit insoferne

abgeändert, als auch Ankündigungen durch Lautsprecheranlagen, durch Tafelträger und Fahrwerbungen aufgenommen wurden.

Das Ausmaß der Abgabe beträgt 10% des Entgeltes, bei Plakatierungen pro Quadratmeter 20 Groschen und bei Lichtreklamen 20 S pro Monat und Ankündigung. Die Abgabe ist überwälzbar.

Der Gemeinderat kann bei Ankündigungen wissenschaftlichen Charakters den betreffenden Ankünder von dieser Abgabe befreien.

Ausgenommen von der Abgabe sind natürlich alle Ankündigungen amtlichen Charakters, ebenso die Ankündigungen der politischen Parteien, wie Wahlen und Versammlungen, ferner alle Ankündigungen zur Fremdenverkehrswerbung.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 18. Dezember 1947) wird zum Beschluß erhoben.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte jene Mitglieder des Hauses, welche für den vorliegenden Wortlaut des Gesetzes, für Titel und Eingang des Gesetzes und für das Gesetz als Ganzes sowie für den Antrag des Verfassungssausschusses stimmen wollen, die Hand zu erheben. *(Geschieht.)* Angenommen.

Ich unterbreche die Sitzung und ersuche die Mitglieder und Ersatzmänner des Verfassungsausschusses, sich zur Beratung der Zahl 376, betreffend Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Melk, in den Sitzungssaal der Landesregierung zu begeben.

Die Einladungen zur Sitzung des Verfassungsausschusses liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf. *(Unterbrechung der Sitzung um 15 Uhr.)*

PRÄSIDENT *(nach Wiederaufnahme der Sitzung um 15 Uhr 10 Minuten):* Wir gelangen zur Beratung der Nachtragstagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 363 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Ich habe betreffend Übernahme der Agenden der „Volkssolidarität Niederösterreich" durch die niederösterreichische Landesverwaltung zu berichten.

Auf Grund einer gemeinsamen Entschließung der drei in der „Volkssolidarität Niederösterreich" vertretenen politischen Parteien erfolgt die Auflösung des Aktionsausschusses der „Volkssolidarität Niederösterreich" mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1947.

Über Sitzungsbeschluß der niederösterreichischen Landesregierung vom 7. Mai d. J. wurden vier Angestellte dieser Organisation in den Landesdienst übernommen und dem Landesamt VII zur Dienstleistung zugewiesen. Nach der Vorlage der Landesregierung soll das Vermögen dieser Organisation, also sämtliche Aktiven und Passiven der aufgelösten Organisation „Volkssolidarität", vom Land übernommen, bzw. auf den Landesverband des „Bundes der politisch Verfolgten" übertragen werden. Ausgenommen ist eine Schreibmaschine, die in das Eigentum des Landes Niederösterreich übergehen soll.

Die Mittel dieser aufgelösten Organisation sollen unter dem Titel einer Subvention dem „Bund der politisch Verfolgten" zugewiesen werden.

Der derzeit festgestellte Stand des Vermögens beträgt 50.000 S. Es soll zur wirtschaftlichen Fürsorge für alle jene verwendet werden, die aus politischen Gründen verfolgt wurden und im Kampf für Österreichs Freiheit gelitten und bereits als Opfer im Sinne des Opferfürsorgegesetzes vom Jahre 1947 anerkannt werden. Auch deren Hinterbliebene, soferne ihr Lebensunterhalt nicht gesichert erscheint, sollen in die Fürsorge einbezogen werden. Die Unterstützungen sollen aber grundsätzlich 100% höher sein als die allgemeinen Fürsorgeunterstützungen.

Die Mittel für diese Unterstützungsfälle sollen dadurch aufgebracht werden, daß hiefür der im Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1947 unter Kapitel III, Titel 7, ausgewiesene Betrag von 40.000 S als Beitrag zur Fürsorge für die Opfer um die Befreiung Österreichs verwendet wird und daß außerdem dieser Beitrag durch den heutigen Beschluß auf 120.000 S erhöht werden soll.

Zuständig für die Gewährung dieser Unterstützungen wäre das Landesamt VII, Soziale Verwaltung, das sich des Fürsorgeapparates des Landesamtes IX zu bedienen hätte.

Außerdem soll der „Bund der politisch Verfolgten" in der Form mitwirken, daß zu jedem Antrag die Stellungnahme der drei politischen Parteien, die im „Bund der politisch Verfolgten" vertreten sind, eingeholt wird. Falls aber diese Gutachten nicht binnen vier Wochen dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung zugehen sollte, würde die Entscheidung über diesen Antrag seitens des Amtes ohne Stellungnahme der politischen Parteien erfolgen.

Ich bitte nun das Hohe Haus um Annahme des Antrages des Fürsorgeausschusses, welcher lautet *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Aufgabengebiet der über Beschluß der drei politischen Parteien aufgelösten ‚Volkssolidarität Niederösterreich' wird ab 1. Oktober 1947 von der niederösterreichischen Landesverwaltung, Landesamt VII/1, übernommen und nach den folgenden Richtlinien weitergeführt.

Der hiefür für 1947 erforderliche Aufwand findet in dem Kredit bei Kapitel III, Titel 7, „Beitrag zur Fürsorge für die Opfer um die Befreiung Österreichs", welcher von 40.000 S auf 120.000 S erhöht wird, seine Bedeckung."

Die Richtlinien sind *(liest):*

„DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN:

I. Vermögen der ‚Volkssolidarität Niederösterreich'

1. Übergang der Bargeldbestände, Spar- und Kontenerläge, ausständiger Forderungen sowie allfälliger nicht erfüllter Verbindlichkeiten des Landesverbandes und der Bezirksausschüsse der ‚Volkssolidarität Niederösterreich' auf den Landesverband des ‚Bundes der politisch Verfolgten'.

Das Land Niederösterreich verzichtet trotz der durch die bevorzugte Befürsorgung der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und der politischen Verfolgung übernommenen Lasten auf die Übergabe der finanziellen Mittel der aufgelösten ‚Volkssolidarität Niederösterreich' und überläßt diese (derzeit festgestellter Stand rund 50.000 S) an Stelle einer Subvention dem Landesverband des ‚Bundes der politisch Verfolgten'.

2. Allfälliges Inventar und vorhandene Waren aus Hilfsaktionen gehen gleichfalls mit Ausnahme einer Schreibmaschine, die in das Eigentum des Landes Niederösterreich übergeht, in das Eigentum, bzw. in die Verfügungsberechtigung des Landesverbandes des ‚Bundes der politisch Verfolgten' über.

II. Wirtschaftliche Fürsorge

Finanzielle Unterstützung kann Opfern im Sinne des Opferfürsorgegesetzes 1947 und ihren, in diesem Gesetz näher bezeichneten Hinterbliebenen gewährt werden, wenn der Lebensunterhalt durch eigene Arbeit, eigene Mittel, durch Beiträge unterhaltspflichtiger Angehöriger, durch gesetzlich vorgesehene Leistungen öffentlicher oder privater Körperschaften oder durch freiwillig übernommene Unterstützungen Dritter nicht gesichert erscheint.

III. Ausmaß der finanziellen Unterstützung

1. Für die auf Grund des Opferfürsorgegesetzes bereits als Opfer anerkannten Personen (Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweis) sind für die Bemessung des hinlänglichen Lebensbedarfes die jeweils geltenden Richtsätze der gehobenen Fürsorge im doppelten Ausmaß maßgebend.

2. Nachstehende Personengruppen, deren notwendiger Lebensbedarf nicht gesichert ist, werden nach den jeweils für die öffentliche Fürsorge geltenden Bestimmungen unterstützt:

a) Personen, deren Anträge auf Ausstellung einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises noch nicht rechtskräftig entschieden oder deren Anträge abgewiesen worden sind, sowie

b) Angehörige von als Opfer bereits anerkannten Personen, die mit diesem im Familienverband lebten.

IV. Aufbringung der erforderlichen Mittel

1. Die Kosten, welche voraussichtlich etwa 40.000 S monatlich betragen, finden für das Jahr 1947 nicht ihre Bedeckung in dem Kredit bei Kapitel III, Titel 7, ‚Beitrag zur Fürsorge für die Opfer um die Befreiung Österreichs', von 40.000 S, weshalb dieser auf 120.000 S zu erhöhen wäre.

2. Der Aufwand für die unter III, 2 a), genannten Personen ist von dem nach den fürsorgerechtlichen Bestimmungen zuständigen Fürsorgeverband (Bezirks- oder Landesfürsorgeverband) zu tragen.

3. Im Falle des Vorhandenseins eines nach Gewährung der wirtschaftlichen Fürsorge festgestellten entsprechenden Einkommens oder Vermögens des Bezugsberechtigten ist die bezogene Unterstützung anteilsmäßig rückzuerstatten, und zwar in dem Ausmaß, als das Gesamteinkommen (Vermögen) einschließlich der bezogenen Unterstützung den im Punkt III festgesetzten Betrag überschreitet.

V. Zuständigkeit für die Durchführung der wirtschaftlichen Fürsorge

Mit der Durchführung der wirtschaftlichen Fürsorge für die Opfer des Faschismus wird das Landesamt VII/1 (Soziale Verwaltung) im Rahmen der Opferfürsorge betraut. Dieses Amt bedient sich bei der Durchführung — im Einvernehmen mit dem Landesamt IX/1 — des amtlichen Fürsorgeapparates.

VI. Mitwirkung des ‚Bundes der politisch Verfolgten'

Im Sinne des § 5, Abs. 1, des Gesetzes vom 3. Juli 1945, BGBl. Nr. 182, werden die Anträge der Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises auf wirtschaftliche Beihilfe dem Landesverband Niederösterreich des ‚Bundes der politisch Verfolgten', in welchem die drei politischen Parteien vertreten sind, zur Stellungnahme übermittelt. Wird eine solche binnen vier Wochen dem Amt der

niederösterreichischen Landesregierung, Landesamt VII/1, nicht bekanntgegeben, erfolgt die Entscheidung ohne diese."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet *(Abstimmung):* Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Zach, die Verhandlung zur Zahl 368 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. ZACH: Ich habe betreffend Schadenfeuer in der Gemeinde Wiesmath, Rotte Beistein, zu berichten.

Es ist allgemein bekannt, daß am 30. September 1947 in der Gemeinde Wiesmath ein großes Schadenfeuer gewütet und ganz erheblichen Schaden angerichtet hat. Es ist nun eine große Schwierigkeit, die abgebrannten Gehöfte wieder aufzubauen, weil die Bezirke ein so geringes Kontingent an Baustoffen haben, daß aus diesem Bezirkskontingent der Wiederaufbau nicht geleistet werden kann.

Der Fürsorgeausschuß hat sich mit dieser Angelegenheit befaßt und ist zu der Meinung gekommen, daß für diesen Zweck aus dem Landeskontingent die notwendigen Baustoffe zur Verfügung gestellt werden sollen.

Da es aber auch an Treibstoff mangelt, dieser Ort aber fernab von der Bahn liegt, soll auch diesbezüglich aus dem Landeskontingent für die Zufuhr vorgesorgt werden.

Außerdem wurden bei diesem Brand nicht nur die gesamten Fechsungen an Getreide, sondern auch an Rauhfutter, Rüben usw. vernichtet. Schließlich ist auch ein großer Teil des Kleinviehs zugrunde gegangen, so daß den Betroffenen hier wirklich ein ganz großer Schaden zugefügt wurde.

Ich stelle daher namens des Fürsorgeausschusses den Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wolle veranlassen, bzw. anregen, daß die durch den Brand in Wiesmath, Rotte Beistein, betroffenen Personen mit außerordentlichen Zuteilungen von Baumaterialien und Treibstoff aus dem Landeskontingent berücksichtigt und in ihrer Notlage durch Beistellung von Brotgetreide, Rauhfutter und sonstigen Futtermitteln, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten unterstützt werden."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet *(Abstimmung):* Angenommen.

Berichterstatter Abg. Dr. RIEL: Hoher Landtag! Ich habe betreffend die Behandlung von Gesuchen um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an kriegsgefangene Personen im Falle Einbringung durch ihre Ehefrauen oder durch Abwesenheitskuratoren zu berichten.

Hoher Landtag! Mit den Absetzbewegungen der deutschen Wehrmacht sind viele Familien aus dem Südostraum, insbesondere aus dem Banat, Siebenbürgen, teilweise auch aus Kroatien, Slawonien und auch aus anderen Teilen der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie in unser Land gekommen, teils sind sie hier geblieben, teils weiter abgezogen. Soweit sie hier geblieben sind, haben sie sich in den Arbeitsprozeß eingeschaltet, und man kann ruhig feststellen, daß durch diese Leute, wenn auch nicht zur Gänze, so doch zu einem gewissen Teil der Landarbeitermangel in der Landwirtschaft behoben wurde. Das hat auch dadurch die Anerkennung gefunden, daß viele dieser Zugewanderten unter Betonung des Staatsinteresses, das wir an diesen Leuten haben, die Staatsbürgerschaft von der Bundesregierung verliehen erhalten haben. Ausgenommen war bisher nur eine Gruppe, und zwar jene Familien, deren Ernährer und Erhalter sich noch in Kriegsgefangenschaft befinden. Hier gibt es gewisse Schwierigkeiten, da die Ehegattin oder die Nachkommen nicht berechtigt sind, um die Staatsbürgerschaft anzusuchen, denn das ist das höchstpersönliche Recht des Familienoberhauptes. Nun hat die Landesregierung in diesen Fällen bisher, soweit sie selbst für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zuständig ist, eine großzügige Praxis beobachtet, indem sie ohne weiteres Staatsbürgerschaftsgesuche von Ehefrauen oder Deszendenten entgegengenommen oder, wenn es nicht anders ging, Abwesenheitskuratoren bestellt hat. Nun wurde aber vom Bundesministerium des Innern über Einschreiten des Bundesministeriums für Soziale Verwaltung darauf hingewiesen, daß durch diese Einbürgerungen dem Bundesschatz unter Umständen ziemlich große Verpflichtungen erwachsen könnten, und es wurde verlangt, daß von den einzubürgernden Personen unterfertigte Reverse vorgelgt werden sollen, aus denen hervorgeht, daß die einzubürgernden Personen künftighin auf Gehalte, Pensionen, Renten und sonstige Ansprüche verzichten. Ebenso wurde von ihnen eine eidesstattliche Erklärung gefordert, daß sie nicht dem Personenkreis nach § 17, Absatz 2, des Verbotsgesetzes vom Jahre 1947 zuzurechnen sind. Überdies wurde noch das Bedenken vorgebracht, ob der eine oder andere Kriegsgefangene, der, sei es über Einschreiten der Ehefrau oder des Abwesenheitskurators, eingebürgert werden soll, überhaupt noch am Leben sei. Es ist daher ein sogenannter juristischer Lebensbeweis zu erbringen. Es ist aber leider in vielen Fällen nicht möglich, alle diese Reverse zeitgerecht zu beschaffen. Man muß schon aus rein menschlichen Gründen dafür sprechen, daß die Ehefrau eines noch in Kriegsgefangenschaft Be-

findlichen doch mindestens gleichgestellt wird mit jenen Familien, deren Ernährer erhalten geblieben ist und bei ihnen lebt. Es wurde nun im Verfassungsausschuß über Antrag der Abgeordneten Dr. Riel, Bartik, Kaindl, Legerer, Mitterhauser, Götzl und Genossen beschlossen, an die Bundesregierung im Wege der Landesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, von der Beibringung dieser bürokratischen Erfordernisse Abstand zu nehmen und eine großzügige, liberalere Praxis in diesen Fällen anzuwenden, und zwar in dem Sinn, daß die Ehefrauen als zum Einschreiten ermächtigt angesehen werden, und daß darüber hinaus in jenen Fällen, wo die Reverse nicht beigebracht werden können, weil die Wege hiezu zu umständlich wären und weil es unbekannt ist, wo sich der Kriegsgefangene aufhält, von der Beibringung dieser Reverse abgesehen wird.

Demgemäß stellt nun der Verfassungsausschuß den Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß alle jene Erschwernisse bürokratischer und fiskalischer Natur, welche gerade der Einbürgerung von Kriegsgefangenen erlaßmäßig entgegengehalten wurden, so weitgehend als mit dem Staatsinteresse nur irgend vereinbar ist, wieder in Wegfall gebracht werden."

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte und erteile das Wort dem Herrn Abg. Staffa.

Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Wir haben bestimmt Verständnis für den Antrag, der hier eingebracht wurde und sind bereit, alle Schwierigkeiten, die formal der Einbürgerung der noch nicht in ihre Heimat zurückgekehrten Kriegsgefangenen im Wege stehen, zu beseitigen. Überhaupt sollen wir endlich darauf zu sprechen kommen, mit welch schleppendem Gang im allgemeinen die Einbürgerungen in diesem Lande vor sich gehen. Wir haben gestern im Verfassungsausschuß anläßlich der Beratung dieses Antrages wohl einige Ziffern zur Kenntnis bekommen, wieviele Einbürgerungsansuchen jetzt in Niederösterreich gestellt wurden, aber eine genaue Ziffer war leider nicht zu erfahren. Es wurde uns die Ziffer von 16.485 Anträgen im Jahre 1947 genannt. Wieviele Ansuchen solcher Art aber im Jahre 1945 und 1946 eingebracht wurden, konnte nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Wenn wir von dieser Ziffer vom Jahre 1947 ausgehen und mit Recht annehmen können, daß mindestens die gleiche Anzahl von Ansuchen im Jahre 1946 eingebracht wurde und daß weiterhin, wie wir glauben dürfen, im Jahre 1945, wo der Ansturm am größten war, nur dieselbe Zahl Ansuchen gestellt wurde, dann kommen wir auf die große Anzahl von rund 48.000 solcher Anträge. Es wurde uns gestern gesagt, daß bis jetzt 15.293 solcher Ansuchen einer positiven Erledigung zugeführt wurden. Welches Martyrium die einzelnen Ansuchenden manchmal mitzumachen haben, bis der bezügliche Akt der Erledigung zugeführt wird, davon kann sich nur derjenige eine Vorstellung machen, der jemals mit solchen Anträgen zu tun gehabt hat. Es entsteht dabei der Eindruck, daß in diesem Lande ein Akt überhaupt nur dann erledigt wird, wenn sich irgend jemand findet, der für die betreffende Person zu intervenieren bereit ist. Wenn keine Intervention erfolgt, bleibt dieser Akt jahrelang liegen.

Ich habe hier ein Schreiben, wo mir eine Frau mitteilt, daß ihr Ansuchen seit 1945 läuft und daß sie bis jetzt weder eine positive, noch eine negative oder sonst irgendeine Nachricht bekommen hat. Ich habe Verständnis dafür, daß die Angestellten dieses Referates sehr überlastet sind; ich glaube aber doch, daß sie innerhalb von zwei Jahren einmal Zeit gefunden haben könnten, um die alten Akten, soweit solche noch vorhanden waren, durchzusehen, und wenn bei dem einen oder anderen Falle irgendeine Bestätigung oder Erklärung fehlen sollte, die betreffenden Antragsteller wenigstens zu benachrichtigen, daß sie diesen oder jenen Beleg beizubringen hätten. Solange sich aber bei uns nicht ein Abgeordneter dafür interessiert — in manchen Fällen ist es sogar der Landeshauptmann —, wird scheinbar ein solcher Akt nicht erledigt.

Dazu kommt noch folgendes: Bis Oktober vorigen Jahres wurden solche Staatsbürgerschaftsverleihungen, wenn der Akt abgeschlossen war, mit der Unterschrift des Herrn Hofrates Putze versehen und an den Antragsteller weitergeleitet. Im Oktober vorigen Jahres hat aber der Herr Landeshauptmann verfügt, daß er sich persönlich die Unterschrift unter diese Akte vorbehält. Seither scheint nun das Tempo der Erledigung nicht schneller geworden zu sein. Wenn man schon vorher nicht sagen konnte, daß der Aktenschimmel einen rasenden Gang eingeschlagen hat, so muß man jetzt, nachdem der Herr Landeshauptmann sich die Unterschrift vorbehält, sagen: er bewegt sich doch. *(Rufe links: Sehr richtig!)*

Ich habe vor mir einen Fall liegen, wo vom Finanzamt die Vorschreibung für die Gebühr bereits im Juli d. J. erfolgt ist, wo die Zahlungsbestätigung, daß der vorgeschriebene Betrag erlegt wurde, von der betreffenden Person bereits in der Herrengasse 14 abgegeben wurde, aber bis Ende des vorigen Monats hat die betreffende Person noch nicht erfahren, was aus diesem Antrag geworden ist. Ich habe mich im

vorigen Monat neuerlich für diesen Fall interessiert, und es wurde mir dabei mitgeteilt, es seien noch Zwischenerhebungen notwendig. Ich hätte gerne erfahren, welche Zwischenerhebungen das wären, wo doch der Akt bereits vollständig abgeschlossen ist. Man kommt dabei zur Meinung, daß hier nur die Unterschrift fehlt und daß diese die Zwischenerhebung darstellt, die angeblich noch notwendig ist.

Es ist bei den Staatsbürgerschaftsangelegenheiten nicht nur dieser schleppende Gang festzustellen, sondern man muß sich auch fragen, nach welchen Grundsätzen hier überhaupt vorgegangen wird. Man kann da nicht nur der Landesverwaltung einen Vorwurf machen, sondern hier sind sich scheinbar die verschiedenen Bundesministerien nicht einig. Ich glaube, das Hohe Haus wird es nicht begreifen können, daß man auf der einen Seite gerade hier in diesem Hause die Klage zu hören bekommt, daß noch soundso viele tausend Arbeitskräfte in der Landwirtschaft fehlen, daß man aber auf der anderen Seite nicht in der Lage ist, die unter Umständen manchmal so notwendige Bestätigung des Landwirtschaftsministeriums, daß eine Einbürgerung im Staatsinteresse liegt, herbeizuschaffen. Wenn also ein so großer Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften besteht — und der ist tatsächlich vorhanden —, wenn anderseits Verträge mit Italien und sonstigen Nachbarstaaten abgeschlossen werden, um landwirtschaftliche Arbeitskräfte hereinzubringen, so ist es nicht zu verstehen, daß die im Lande vorhandenen Arbeitskräfte für ihre Einbürgerung vom Ministerium nicht die notwendige Bestätigurg des Staatsinteresses erhalten. Da muß man schon sagen, daß dies eine nicht ganz glückliche Vorgangsweise ist.

Aber nicht bei allen Fällen ist das Tempo der Aktenerledigung so langsam; es gibt auch Fälle, die etwas beschleunigter erledigt werden, und man muß einmal offen feststellen: Es gibt sogar Fälle von ungesetzlicher Verleihung von Staatsbürgerschaften. Was soll man zum Beispiel dazu sagen, wenn ein Mann, der Sudetendeutscher ist und noch dazu nachgewiesenermaßen ein Naziparteimitglied im Sudetenland und auch nachher hier in Niederösterreich im Jahre 1939 war und seinen ordentlichen Wohnsitz nach Österreich verlegt hat, ohne Zustimmung des Innenministeriums und ohne Beschluß des Ministerrates, der für solche Fälle gesetzlich notwendig ist, seine Einbürgerung bekommen konnte, einzig und allein deswegen, weil der Pfarrer ihm die Bestätigung ausgestellt hat, daß er den Mann bereits im Jahre 1944 öfter in Niederösterreich gesehen hat. Tatsache ist, daß der Mann damals in Niederösterreich eine Braut besaß, die er ab und zu besucht hat, und aus dieser Tatsache wurde der ununterbrochene Aufenthalt konstruiert und ihm die Staatsbürgerschaft verliehen. Wenn man von einer Beseitigung der formalen Schwierigkeiten bei der Erledigung von Staatsbürgerschaftsansuchen spricht, so darf das nicht so weit gehen, daß man einfach alle gesetzlichen Bestimmungen durchbricht. Auch die Landesregierung hat sich an die gesetzlichen Vorschriften gerade bei jenen Fällen zu halten, die sich erst seit dem Jahre 1939 in Niederösterreich aufhalten.

Ich möchte daher bitten, daß diesem Antrag, der hier eingebracht wurde, zugestimmt wird; möchte aber gleichzeitig bitten, alles zu versuchen, um den Amtsschimmel eine geschwindere Gangart beizubringen. Schließlich soll auch alles getan werden, um ungesetzliche Einbürgerungen in Zukunft zu verhindern. *(Beifall links.)*

Abg. ZACH: Der vorliegende Antrag beinhaltet, daß nicht nur eine schnellere Gangart bei der Aktenerledigung eingeschlagen wird, sondern daß auch gewisse Erleichterungen Platz greifen sollen. Es ist selbstverständlich, daß trotz allen Bestrebens, diesen armen Leuten, denen der Ernährer fehlt, behilflich zu sein, die gebotene Obsorge nicht vernachlässigt werden darf, denn gerade die Ausführungen des verehrten Herrn Vorredners, der einen Fall angeführt hat, daß ein ehemaliger Nationalsozialist unter Nichteinhaltung der gesetzlichen Bestimmungen die Staatsbürgerschaft erhalten hat, beweist, wie notwendig es ist, jede einzelne Verleihung der Staatsbürgerschaft genauestens zu prüfen. Hier streiten zwei Notwendigkeiten miteinander: die eine rein menschliche, daß man diesen armen, heimatlos gewordenen Menschen rasch hilft und die andere rein formale, daß nicht Leute die Staatsbürgerschaft bekommen, die es weder politisch, noch wirtschaftlich verdienen. Wenn nun gesagt wird, es soll da recht vorsichtig vorgegangen werden, dann ist es mir nicht verständlich, warum so offen kritisiert wird, daß sich der Herr Landeshauptmann die Unterschrift auf derartigen Akten vorbehalten hat. Ich glaube, daß wir alle, die wir auf Demokratie so großen Wert legen, dadurch die Bedeutung dieser Akten gewürdigt sehen, daß nicht ein Beamter unter diese wichtigen Akten die Unterschrift setzt, sondern der Herr Landeshauptmann. Ich glaube, daß dadurch zum Ausdruck kommt, welche Bedeutung diese Akten haben. Es mag ja sein, daß dadurch einige Tage Verzögerung eintritt. *(Zwischenruf links: Einige Monate und einige Jahre. Landeshauptmann Reither: Jeder Akt, der zu mir kommt, wird sofort unterschrieben.)* Der Herr Landeshauptmann wird ja auf diese Dinge, die ihn betreffen, selbst antworten. Ich

spreche nur vom Standpunkt der Verwaltung und der Demokratie. Ich glaube daher, wenn der Landeshauptmann, der großen Wert darauf legt, daß nicht Dinge, wie sie hier angeführt wurden, vorkommen, sich die Unterschrift vorbehält, daß es wirklich so ist, daß oft das Staatsinteresse bescheinigt wird, wo es nicht geschehen sollte. Ich selber habe zwei Fälle erlebt — ich gestehe es ganz offen und man muß den Mut haben, so etwas auch einzubekennen —, wo ich für zwei Einbürgerungen eingetreten bin, weil ich mir gesagt habe, diese Menschen werden in der Landwirtschaft tätig sein, und aus diesen Erwägungen heraus sollen sie vom Landwirtschaftsministerium das sogenannte Staatsinteresse bescheinigt bekommen. Drei Wochen nach Erhalt der Staatsbürgerschaft haben aber beide die Arbeit in der Landwirtschaft eingestellt, weil sie ein Zeugnis erhalten haben, daß ihr Gesundheitszustand ein solcher ist, daß sie diese Arbeiten nicht mehr leisten könnten. Wenn wir wollen, daß wirklich nur diejenigen Menschen die Staatsbürgerschaft bekommen, die deren würdig sind, dann ist auf keinem anderen Gebiete so große Vorsicht notwendig, wie gerade auf diesem Gebiet. *(Zustimmung rechts.)* Es ist eine alte Erfahrungstatsache, daß geriebene Menschen, die nach Österreich gekommen sind, es sofort heraus haben, was sie vorgeben oder welche Belege sie anschließen müssen, damit sie die Staatsbürgerschaft bekommen. Das ist nicht nur bei der Landwirtschaft der Fall, sondern auch beim Baugewerbe, wo ebenfalls ein großer Arbeitermangel herrscht. Solche Leute haben sich als Hilfsarbeiter anmelden lassen, haben vom Wiederaufbauministerium oder Handelsministerium sich die Bescheinigung des Staatsinteresses verschafft, wobei sonderbarerweise die merkwürdigsten Kräfte zusammengespielt haben. Daraufhin wurde ihnen die Staatsbürgerschaft verliehen, und bald darauf ist ihre Rückkehr zum Ressel-Park erfolgt. Daher sage ich, solche Dinge dürfen nicht parteipolitisch, sondern rein sachlich aufgezäumt werden. *(Zwischenruf links: Das wäre gut!)* Wenn irgendwelche Tatsachen vorliegen, dann ist immerhin Zeit und Gelegenheit, sie an Ort und Stelle zu bereinigen, denn ich halte es nicht für sehr günstig, solche Dinge zu sehr in der Öffentlichkeit zu unterstreichen. Ich sage es noch einmal, wir alle sollen ein Interesse daran haben, daß jeder einzelne Fall von Staatsbürgerschaftsverleihungen genauest überprüft wird, denn es sind unter den Ansuchenden sehr viele Menschen, die früher Nationalsozialisten waren und jetzt nichts davon wissen wollen und nichts darüber angeben. Wie soll nun das rasch erhoben werden? Das ist nicht so einfach festzustellen, ob der aus der Tschechoslowakei oder aus dem Banat oder aus Rumänien kommende sogenannte Volksdeutsche oder Angehörige der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie Nationalsozialist war. Es geht nicht an, auf der einen Seite zu sagen, man solle rasch handeln und auf der anderen Seite, wenn einmal ein Nationalsozialist die Staatsbürgerschaft bekommt, den verantwortlich zu machen, der die Sache verfügt hat. Daher bitte ich den Hohen Landtag, daß wir alle bei der Überprüfung und Klarstellung des Sachverhaltes zusammenhelfen.

Der vorliegende Antrag betrifft hauptsächlich die Familien der Kriegsgefangenen. Was da beantragt wird, ist wirklich notwendig, denn wenn man das Elend mancher Familien sieht, wo der Ernährer fehlt, dann tut einem wirklich das Herz weh. Daher bitte ich das Hohe Haus, dem vorliegenden Antrag die Zustimmung zu erteilen. *(Beifall rechts.)*

Landeshauptmann REITHER: Wenn heute in der Einbürgerungsfrage Vorwürfe gegen das Referat und teilweise auch gegen mich erhoben wurden, daß die Erledigung der Akten so schleppend vor sich geht, so muß ich darauf folgendes erwidern: Bei der Beurteilung solcher Akten hat das Gesetz beachtet zu werden, und die Einbürgerung hat nach dem Gesetz verliehen zu werden. Dieses Gesetz ist vom Nationalrat beschlossen worden.

Es gibt verschiedene Kategorien von Einbürgerungen. Die einen haben das Recht darauf, weil sie schon früher hier ansässig waren und jetzt wieder zurückkehren wollen. Die anderen wurden hinausgeworfen und suchen nun hier wieder ihre Heimat. Bei Einbürgerungen haben wir als Österreicher die Pflicht, die Ansuchen jener, die aus politischen Gründen aus ihrer Heimat vertrieben wurden und nun wieder zurückgekommen sind, nach jeder Richtung hin genauestens zu überprüfen. Es sind nicht lauter Edelmenschen, die zu uns herkommen und um die Einbürgerung ansuchen; es hat sich da manchmal schon herausgestellt, daß solche Leute schon in Zuchthäusern gewesen sind. Wenn nun die Untersuchung der einzelnen Fälle nach dem Gesetz gemacht wird, so braucht die Erledigung Zeit. Die Einbürgerungsakten gehen in die Ministerien, letzten Endes in das Ministerium des Innern, und wir müssen da oft längere Zeit warten, was ja auch begreiflich ist, weil sich eben im Ministerium des Innern die Einbürgerungsansuchen des ganzen Bundesgebietes häufen. Ich glaube daher sagen zu dürfen, daß ein so großer Aktenlauf in einem Ministerium natürlich eine gewisse Zeit braucht.

Was die Zuerkennung der Staatsnotwendigkeit anbelangt, so hat hiezu das Recht der Landeshauptmann oder ein Minister. Ich habe

von meinem Recht nur dann Gebrauch gemacht und meine Unterschrift gegeben, wo ich mich überzeugt habe, daß der Einzubürgernde ein guter Staatsbürger werden wird. Im Einbürgerungsgesetz ist aber auch noch die Bestimmung enthalten, daß der Gesuchsteller eine eidesstattliche Erklärung abgeben muß, daß er nicht bei der NSDAP. war; wer bei dieser Partei war, darf nicht aufgenommen werden. In dieser Beziehung könnte ich Ihnen mehr erzählen. Erlassen Sie es mir, Ihnen anzugeben, welche Herren und wieviele Herren zu mir kommen mit der Forderung, ehemaligen Nazi die Staatsbürgerschaft zu verleihen und dann Kritik üben, wenn solche nicht aufgenommen werden.

Was die Zahlung der Gebühren anbelangt, so werden diese entsprechend dem Vermögen vorgeschrieben; die Armen werden sehr schonend behandelt.

Was die konkreten Fälle anbelangt, die mir vorgeworfen wurden, daß Einbürgerungen ohne Ministerium oder ohne meine Unterschrift erfolgten, so glaube ich nicht, daß das irgend ein Beamter gemacht hat. Ich habe einmal einen solchen Vorwurf im Referat untersuchen lassen, und es hat sich herausgestellt, daß das nicht richtig war. Ich werde die angeführten Fälle genauestens erheben und Ihnen darüber in einer der nächsten Sitzungen berichten. Ich bin ständig hinterher und habe das Referat beauftragt, die Akten so rasch als möglich abzufertigen. Ich habe das Referat weiterhin in der letzten Zeit auch beauftragt, daß auch diejenigen Gesuchsteller, die nicht aufgenommen werden, von der Abweisung verständigt werden sollen, damit nicht so viele tausende Ansuchen im Amte liegenbleiben, wie es heute der Fall ist.

Ich werde nach wie vor trachten, daß die restlichen Einbürgerungsakten aufgearbeitet und ehestens der Erledigung zugeführt werden. Wenn Sie die ungeheure Menge von Akten und die Beamten, die dort arbeiten, anschauen, dann werden Sie zugeben, daß es nicht möglich ist, daß diese Akten rascher erledigt werden können. Es ist im Interesse unseres Staates gelegen, daß wir nur solche Menschen einbürgern, die wertvolle Glieder unseres Staates werden, und nicht auch solche, die, wenn sie ihre Einbürgerung haben, eine Anstellung oder eine sogenannte bessere Arbeit oder gar vielleicht eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln haben wollen. Es sind darunter auch Leute, die krank sind und daher sofort befürsorgt werden müßten. Es ist aber nicht Aufgabe des Landes, solche Menschen einzubürgern, weil wir gerade in der jetzigen Zeit mit unseren Invaliden genug zu tun haben. Daher glaube ich, ist es nicht notwendig, daß wir Leute einbürgern, die uns zur Last fallen.

Ich teile dem Hohen Hause schließlich mit, daß jeden Tag die Akten, welche zu mir kommen, von mir sofort unterschrieben werden. Wenn Sie es nicht glauben, dann fragen Sie meine Sekretärin, ob noch ein Akt von gestern bei mir liegt. Es wird meine Aufgabe sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Aktenerledigung flott vor sich geht, und ich werde auch dafür Sorge tragen, daß die noch rückständigen Akten ehestens aufgearbeitet werden. Das eine werden Sie mir wohl nicht zumuten, daß ich einer von jenen bin, der für dieses Geschäft Provisionen nimmt. Ich werde nach wie vor den gerechten Weg gehen und nur denjenigen die Staatsbürgerschaft zuerkennen, denen wir menschlich helfen können. Bisher habe ich alle Einbürgerungsakten allein erledigt. Eine Gruppe von Einbürgerungsakten muß aber nach dem jetzigen Stande der Dinge in die kollegiale Beratung der Landesregierung kommen, damit die Parteien Gelegenheit haben, zu diesen Akten Stellung zu nehmen. *(Großer Beifall rechts.)*

Landeshauptmannstellvertreter POPP: Hoher Landtag! Wir haben bei der Beratung dieser Vorlage, die sich mit der Staatsbürgerschaftsfrage befaßt, zunächst eine hübsche Vorlesung über den Begriff der Demokratie erhalten. Für den Herrn Abgeordneten Zach ist es schon ein wesentlicher Fortschritt, wenn die Heimatrechtsakten nicht mehr vom zuständigen Referatsbeamten, sondern vom Herrn Landeshauptmann unterschrieben werden. Das ist sicher ein Fortschritt. Ich möchte aber nicht auf halbem Wege der Demokratie stehen bleiben, sondern noch beifügen, daß man, wenn die demokratische Grundauffassung in Geltung kommt, dann noch einen Schritt weitergehen müßte. Der Herr Landeshauptmann hat in seinem Schlußwort angedeutet, daß im Artikel 11 der Bundesverfassung ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft eine Angelegenheit des Landes, das heißt der Landesregierung ist. Wir haben in Niederösterreich seit dem Jahre 1945 eine Praxis gehabt, die nicht vollständig den Bestimmungen der Verfassung Rechnung trägt. Ich bestätige, daß auf Grund der Aussprache in einer der letzten Landesregierungssitzungen in Aussicht genommen wurde — nachdem der Herr Landesamtsdirektor ein Gutachten eingeholt und abgegeben hat —, daß nicht nur der halbe, sondern der ganze Schritt auf dem Wege der Demokratie bei der Verleihung der Staatsbürgerschaft gegangen wird. Das möchte ich zunächst feststellen. In einer Reihe von anderen Ländern war es seit jeher, auch in den letzten zwei Jahren — ich nenne da speziell Vorarlberg — üblich, daß die Verleihung der Landes-,

bzw. der Staatsbürgerschaft in der kollegialen Beratung der Landesregierung beschlossen wurde. Es hat auch das Land Salzburg, das ich mit der heutigen Diskussion nicht in Verbindung bringen möchte — das hat auch der Redner unserer Fraktion nicht getan —, auf Grund der Erfahrungen, die dort gemacht wurden, den Beschluß gefaßt, von der Entscheidung des Landeshauptmannes abzugehen und die Verleihung der Staatsbürgerschaft ebenfalls der kollegialen Beratung der Landesregierung zuzuführen.

Es handelt sich hier nicht bloß um formale Erwägungen, sondern darum, daß Beschwerden darüber erhoben wurden, daß die Verleihung der Staatsbürgerschaft so lange braucht, und daß bei der Erledigung ein so schleppender Geschäftsgang eingehalten wird. Wenn wir herumhören würden, so würden wir diese Beschwerden von allen Kreisen der Bevölkerung und von allen Parteien hören.

Der Sinn der Verleihung einer Staatsbürgerschaft kann doch nicht der sein, einen Akt so zu bearbeiten, daß man nur Erschwernisse findet. Aufgabe der öffentlichen Verwaltung ist es, den Menschen helfend und beratend an die Seite zu gehen. Die Bezirkshauptmannschaften erfüllen in dieser Beziehung nicht ihre Pflicht, wenn dort monatelang die Akten unerledigt liegenbleiben. Der einfache Bürger des Staates weiß oft nicht, welche Belege ihm fehlen, einmal ist es die Bestätigung des ununterbrochenen Aufenthaltes, ein andermal die politische Bescheinigung usw. Dem zuständigen Referat fällt es aber nicht im Traume ein, den bescheidenen Staatsbürger darauf aufmerksam zu machen, daß er diesen oder jenen Beleg noch beizubringen hat. Die Verwaltungsbürokratie steht dem Menschen also nicht beratend und helfend zur Seite, sondern man läßt den Mann einfach im unklaren. Manchmal hängt aber wirklich die Existenz dieser Menschen daran. Ich habe heute auf meinem Schreibtisch einen Brief liegen gehabt, aus dem hervorgeht, daß der Betreffende bereits vor dem Jahre 1915 und seither ununterbrochen in Österreich wohnt und in Österreich auch geboren wurde. Der Akt ist aber bis heute nicht erledigt, obwohl es sich nur um eine einfache Staatsbürgerschaftserklärung handelt, nach welcher dem Gesuchsteller das Recht und der Anspruch auf die Staatsbürgerschaft zusteht. Verehrter Herr Landeshauptmann, wenn hier Beschwerde geführt wird, so wird sie nicht im anklagenden Sinne gegen den Landeshauptmann von Niederösterreich geführt, sondern darüber, daß der Weg und die Art der Erledigung der Staatsbürgerschaftsansuchen nicht so ist, wie es im wirtschaftlichen und sozialen Interesse der Menschen gelegen wäre. Das wäre die Aufgabe eines öffentlichen Amtes und nicht das Gegenteil. Man erlebt da gar manches. Die Herren sagen, man muß bei den Erhebungen vorsichtig sein. Zugegeben! Man muß auch das Negative sehen, und man muß sich auch manches überlegen. Mir ist zum Beispiel dieser Tage ein Akt zur Kenntnis gelangt, aus dem ich zweierlei ersehen habe, nämlich daß einerseits Menschen, die schon lange in Niederösterreich wohnhaft sind, deswegen, weil sie die Einbürgerung infolge des schleppenden Geschäftsganges nicht erhalten haben, die zugesagte Anstellung nicht bekommen, und daß anderseits Menschen vor der Gefahr des Abbaues, also des Verlustes ihrer Existenz stehen, weil sie die Staatsbürgerschaft nicht nachzuweisen vermögen. Wer kann das verantworten, wenn der Amtsschimmel so langsam arbeitet? So ein Fall wird nur dann ausgegraben, wenn der eine oder andere Abgeordnete sich seiner annimmt. Ich will das nicht vom parteipolitischen Standpunkt aus anschauen, denn in dem einen Fall ist es ein Abgeordneter der Sozialistischen Partei, in dem anderen Fall einer der ÖVP. oder der Kommunistischen Partei, der interveniert, aber das hat mit Politik im eigentlichen Sinne nichts zu tun.

Ich habe auch einen zweiten Akt gesehen, wo ein Minister den Antrag auf Ausnahmeerlaubnis für Niederösterreich stellt, um zirka 200 oder 130 Personen — jedenfalls über 100, wollen Sie mich da nicht beim Worte nehmen — als Angestellte im öffentlichen Dienst zu beschäftigen. Ich muß schon fragen, auf der einen Seite haben wir Menschen, die schon vor dem Jahre 1915 in Österreich, bzw. in Niederösterreich sind, und deswegen nicht angestellt werden können, weil die amtliche Erledigung so schleppend ist, und auf der anderen Seite geht eine andere Hand her und stellt Anträge auf Ausnahmebewilligung. Das sind also zwei widersprechende Dinge. Wie schon Herr Abgeordneter Staffa ausgeführt hat, klagt der Landwirtschaftsminister darüber, daß in der Landwirtschaft zu wenig Arbeitskräfte vorhanden sind, und daß 90.000 notwendig wären. Wir haben aber gerade unter den Landarbeitern sehr viele, die schon seit Jahrzehnten in Österreich und vor allem in Niederösterreich beschäftigt sind, die seinerzeit auf die großen Gutshöfe aus der Slowakei oder aus Südmähren hereingekommen sind und die damals in Unkenntnis der Rechtslage die Option für Österreich versäumt haben und daher bis jetzt nicht österreichische Staatsbürger sind, obwohl sie schon seit Jahren auf den Gutshöfen gearbeitet haben. Ich muß da wohl fragen, welche Hindernisse überhaupt bestehen, diesen Leuten die Staatsbürgerschaftszuerkennung aus-

zustellen, wenn sie als Arbeitskräfte so notwendig sind. Die Staatsbürgerschaftszuerkennung diesen Leuten auszufolgen, ist wohl eine Selbstverständlichkeit, weil sie auch in wirtschaftlichem Interesse des Landes Niederösterreich und auch im Interesse der niederösterreichischen Landwirtschaft gelegen ist.

Noch eine kleine Bemerkung zum Schluß: Herr Abgeordneter Zach hat gemeint, man sollte solche Dinge in der Oeffentlichkeit nicht soviel breittreten, sondern sie mehr vertraulich behandeln. Er hat von der Demokratie angefangen und ungefähr mit diesen Worten geendet. Meines Erachtens soll aber der Begriff der Demokratie der sein, alle Dinge in der Öffentlichkeit und nicht in der Camera caritatis zu beraten und zu besprechen. Das ist ja der Zweck der Aussprache, eine heilsame Kritik zu üben, damit eine Verbesserung der Verhältnisse erzielt wird, und darum dreht es sich. Wir wollen hoffen, daß wir durch die heutige Aussprache erreicht haben, daß der Geschäftsgang beschleunigt wird. Ich glaube schon dem Herrn Landeshauptmann, daß er selbst, wenn er ein Dutzend oder mehrere Dutzend solcher Akten auf dem Schreibtisch liegen hat, diese sofort unterschreibt, ich bitte ihn nur noch, auch dafür zu sorgen, daß seine Hilfsorgane diese Akten nicht wochen- und monatelang liegen lassen, obwohl sie im Referat schon lange erledigt sind.

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Dr. RIEL: Ich bitte um Annahme des bereits vorgelesenen Antrages des Verfassungsausschusses.

PRÄSIDENT *(Abstimmung):* Angenommen.

Berichterstatter Abg. BARTIK: Ich habe über den Antrag der Abgeordneten Bartik, Bachinger, Etlinger, Götzl, Glaninger, Bogenreiter und Genossen, betreffend Beihilfen aus Mitteln der Sühneabgabe an bombengeschädigte Personen zum Wiederaufbau und zur Einrichtung von Wohnungen zu berichten.

Es ist jedem einzelnen der Herren bekannt, daß hunderttausende Arbeiter und Angestellte sowie kleinere und größere Geschäftsleute, welche Mieträume hatten, diese verloren haben. Es gibt heute noch nach zweieinhalb Jahren hunderttausende Mieter, welche bis heute noch kein Bett, keinen Tisch und keinen Sessel besitzen.

Namens des Wirtschaftsausschusses stelle ich den Antrag *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, beim Herrn Bundesminister für Handel und Wiederaufbau die Gewährung von Beihilfen aus den Mitteln der Sühneabgabe zum Zweck des Wiederaufbaues kriegsbeschädigter Wohnungen und zur Neubeschaffung von Wohnungseinrichtungen und zerstörten anderen Einrichtungsgegenständen bombengeschädigter Mieter zu beantragen."

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung *(Abstimmung):* Angenommen.

Die Zustimmung des Hohen Hauses voraussetzend, stelle ich noch die Geschäftszahl 376-Ltg., Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Melk betreffend den Abg. Glaninger, auf die Nachtragstagesordnung der heutigen Sitzung. *(Zustimmung.)*

Der Antrag des Verfassungsausschusses liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Riel, die Verhandlung zur Zahl 376 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. RIEL: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Melk, Ger.-Abg. 1, Zahl U 847/47/3, vom 4. Dezember 1947, um Zustimmung zur gerichtlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Anton Glaninger wegen Ehrenbeleidigung zu berichten.

Hoher Landtag! Mit Protokollaransuchen vom 21. November 1947 hat der Primararzt Dr. Friedrich Kroiß, derzeit außer Dienst, Loosdorf Nr. 168, vor dem Bezirksgericht Melk Anklage gegen den Abgeordneten Anton Glaninger, Wirtschaftsbesitzer in Loosdorf, wegen Ehrenbeleidigung erhoben.

Die Anklage erfolgte im Protokollarwege, weil die ursprünglich erstattete schriftliche Anklage beim Bezirksgericht Melk in Verstoß geriet.

Die Anklage des Primararztes Dr. Friedrich Kroiß führt aus:

„Am 18. September 1947 beschimpfte mich der Angeklagte unter Anwesenheit von mindestens drei Personen, deren Namen mir unbekannt sind, öffentlich auf der Straße in Loosdorf mit folgenden Worten: ‚Das ist der Haderlump, diese Kreatur gehört eingesperrt, anstatt frei herumzulaufen.' Dies rief er in lautem und weithin vernehmbarem Ton, so daß es nicht nur die herumstehenden Arbeiter, sondern auch andere Leute in Loosdorf hören mußten. Zu mir selbst schrie er dann weiter: ‚Sie sind schuld, daß mein Stadel angezündet wurde.' Ich erwiderte ihm nur darauf, daß ich ihn deshalb belangen werde und sonst nichts weiter mit ihm zu sprechen hätte.

Beim Volksgericht Wien ist gegen mich ein Verfahren wegen § 7, KVG., und § 11, VG.,

anhängig. Ich war nahezu ein Jahr in Untersuchungshaft und wurde am 12. August 1947 gegen Gelöbnis auf freien Fuß gesetzt. Die Anzeige gegen mich wegen § 7, KVG., kann nur der Angeklagte erstattet haben; es wird mir zur Last gelegt, daß ich ihn während der NS.-Zeit denunziert hätte, was nicht der Wahrheit entspricht.

Beweis: Die Arbeiter, die beim Vorfall dabei waren und deren Benennung dem Angeklagten aufgetragen werden möge, und meine Einvernahme als Zeuge.

Ich fühle mich in meiner Ehre auf das schwerste verletzt, beantrage die Anberaumung einer Hauptverhandlung, Ladung der Zeugen und Bestrafung des Angeklagten nach dem Gesetz."

Hierüber wurde vom Bezirksgericht Melk am 4. Dezember 1947 in Abwesenheit des Angeklagten, dessen Zustellung ausgewiesen war, verhandelt und der Beschluß auf Vorlage des Aktes an den Präsidenten des niederösterreichischen Landtages gefaßt zur Entscheidung darüber, ob die Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung des Angeklagten gegeben wird.

Bei dieser Lage der Dinge ist vorerst einmal festzustellen, daß durch die Anordnung einer öffentlichen Hauptverhandlung und die Vorladung des Angeklagten zu derselben ohne vorherige Einholung der Zustimmung des Landtages zur Auslieferung des Angeklagten eine Verletzung seiner Immunität als Landtagsabgeordneter vorliegt.

Gelegentlich eines anderen Falles (Auslieferung Abg. Koppensteiner) wurde im Verfassungsausschuß bereits Klage darüber geführt, daß seitens der Staatsanwaltschaften und der Gerichte Auslieferungsbegehren gestellt werden, wofür die notwendigen Voraussetzungen nicht gegeben erscheinen und die Absendung eines diesbezüglichen Schreibens an das Bundesministerium für Justiz verlangt.

Diesem Verlangen wurde mit Zuschrift des Landtagspräsidiums vom 18. Juni 1947, Zahl 306/3, tatsächlich Folge geleistet und die Erteilung von entsprechenden Weisungen an die Strafbehörden zur genauen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei Auslieferungsbegehren angeregt.

Ob eine solche Hinausgabe von Weisungen stattgefunden hat, ist h. a. nicht bekannt, weil eine Rückantwort hierauf nicht erfolgt ist; die eklatante Verletzung des Immunitätsrechtes im vorliegenden Fall dürfte eher einen negativen Schluß zulassen, und es wird daher eine neuerliche Stellungnahme des Verfassungsausschusses, bzw. Beschlußfassung des Landtages in Erwägung zu ziehen sein.

Im Meritum der Angelegenheit des Auslieferungsbegehrens gegen den Abgeordneten Glaninger ist aus den Protokollarangaben des Klägers wohl der Schluß zu ziehen, daß die Angelegenheit politischer Natur, wenn auch mit stark persönlicher Färbung ist.

Im Falle von Auslieferungsbegehren, die auf politische Ursachen zurückzuführen sind, ist es allgemeine Übung, dem Begehren nicht stattzugeben.

Der Antrag des Verfassungsausschusses lautet *(liest):*

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Melk, Ger.-Abt. 1, Zahl U 847/47/3, vom 4. Dezember 1947, betreffend Ehrenbeleidigungsklage gegen Landtagsabgeordneten Anton Glaninger, wird keine Folge gegeben."

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffnete die Debatte. Zum Wort gemeldet ist Herr Abg. Endl. Ich erteile es ihm.

Abg. ENDL: Hohes Haus! Wir haben wieder einmal einen Fall, wo gegen das Immunitätsrecht der Abgeordneten vorgegangen wird. Wie aus dem vorliegenden Bericht hervorgeht, handelt es sich bei dem Kläger um einen Menschen, der selbst angeklagt ist, gegen den eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet wurde und der nun ein Auslieferungsbegehren verlangt. Wie Sie alle wissen, unterliegt jeder Abgeordnete einer gewissen Immunität, und zwar auf Grund der Artikel 57 und 96 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung vom Jahre 1929.

Hier möchte ich einen Satz herausgreifen: „Kein Mitglied des Landtages darf wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — ohne Zustimmung des Landtages verhaftet oder sonst behördlich verfolgt werden." Die Verfolgungshandlung wurde aber vom Bezirksgericht Melk tatsächlich eingeleitet und dadurch das Immunitätsrecht des Abgeordneten außer acht gelassen.

Ich bitte folgendem Protest zuzustimmen:

„Der Landtag von Niederösterreich legt strengste Verwahrung gegen die Verletzung des Immunitätsrechtes eines seiner Mitglieder ein, welche dadurch begangen wurde, daß das Bezirksgericht Melk ohne vorherige Stellung eines Auslieferungsbegehrens eine Hauptverhandlung gegen einen Abgeordneten angeordnet, diesen als Beschuldigten geladen und durchgeführt hat. Diese Immunitätsverletzung ist um so krasser, als mit einem über Beschluß des Landtages vom 4. Juni 1947 angeordneten Ersuchschreiben an das Bundesministerium für

Justiz um die Hinausgabe eines Runderlasses ersucht wurde, mit dem die Gerichte auf die genaueste Einhaltung der Immunitätsvorschriften aufmerksam gemacht werden sollten."

Ich ersuche den Landtag, diesem Protest zuzustimmen.

PRÄSIDENT: Es ist niemand mehr zum Wort gemeldet, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Dr. RIEL *(Schlußwort):* Ich beantrage im Sinne des bereits verlesenen Antrages, dem Auslieferungsbegehren des Bezirksgerichtes Melk nicht stattzugeben.

Weiter beantrage ich die Annahme des Protestes des Herrn Abg. Endl.

PRÄSIDENT *(Abstimmung über den Antrag des Verfassungsausschusses):* Angenommen.

(Abstimmung über den Protest des Abgeordneten Endl): Angenommen.

Ich werde neuerlich ein diesbezügliches Schreiben an das Bundesministerium für Justiz richten.

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Ich ersuche die Herren Abgeordneten, zur Kenntnis zu nehmen, daß am Montag, 22. Dezember 1947, um 9 Uhr eine Klubsitzung der ÖVP. stattfindet. Die Klubsitzung der SP. findet am gleichen Tag um 9 Uhr statt. Um 11 Uhr tagt der Finanzausschuß. Die bezüglichen Einladungen liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf. Die Sitzung des Landtages findet an diesem Tag um 14 Uhr statt.

Die Tagesordnung der 5. Sitzung wird Montag aufgelegt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 16 Uhr 13 Min.)